

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Teilgeltungsbereich 2

Teilgeltungsbereich 1

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.2023

Bekanntmachung am _____

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von _____ bis _____

Behördenbeteiligung gem. § 13 (3) BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom _____

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____

Bekanntmachung vom _____

Ausgefertigt am _____

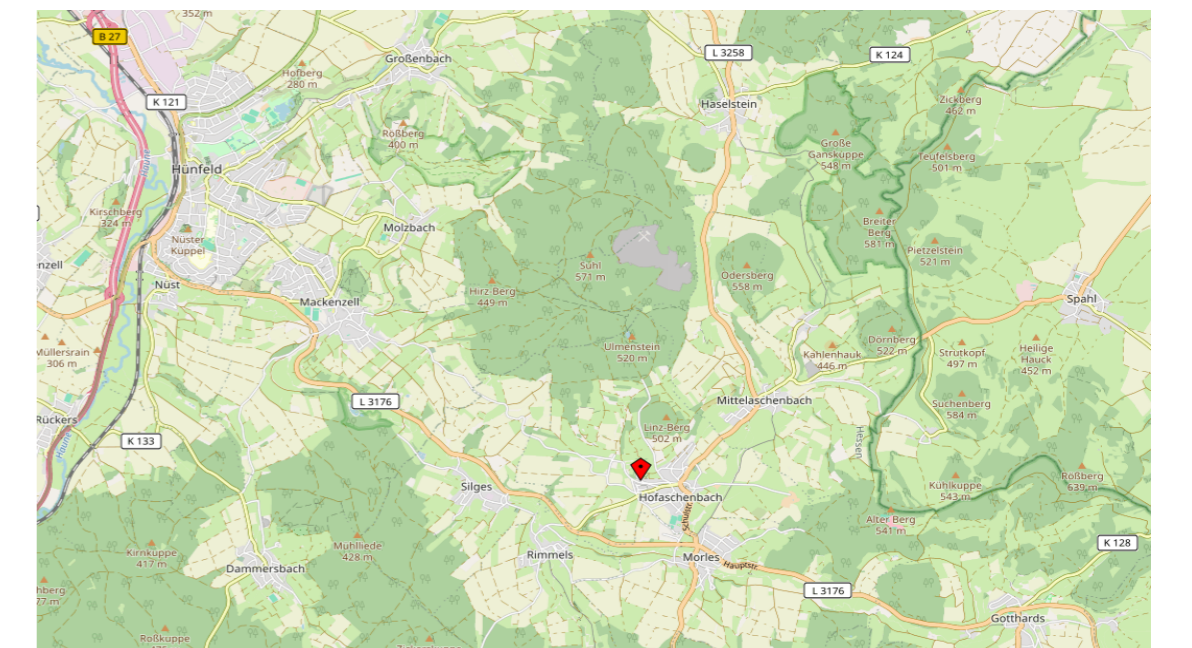
Inkrafttreten _____

GEMEINDEVERTRETUNG NÜSTTAL

Unterschrift/ Siegel
Marion Frohnapfel, Bürgermeisterin

Der dazugehörige Textteil ist Bestandteil dieser Ergänzungssatzung.

**ERGÄNZUNGSSATZUNG
KAPELLENWEG 9
ORTSTEIL HOFASCHENBACH**



**GEMEINDE NÜSTTAL
LANDKREIS FULDA**

**ENTWURF
Masstab M 1:500, Format DIN A2
15.01.2024**

Bearbeitung: Planungsbüro Dagmar Sippel



PLANZEICHEN; ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG/ HÖHE BAULICHER ANLAGEN/ BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 16 BauNVO und §§ 22 und 23 BauNVO)

Traufhöhen (TH) (§§ 16 u. 18 BauNVO)
Maximal zulässige (talseitige) TH = 7,50 m; Maximal zulässige (bergseitige) TH = 5,0 m; Die Höhe der Außenwand wird gemessen vom mittleren Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zur Schnittlinie der Unterkante der Sparren an der Traufe.

○ Offene Bauweise § 22 (1) und (2) BauNVO

— Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 14 BauNVO)

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Dachform und Dachneigung
Zulässig sind als Hauptdächer Satteldächer mit 40° bis 45° Dachneigung
Als Dacheindeckung sind Tonziegeln oder Betonsteine in roter bis rotbrauner Farbgebung zu verwenden, glasierte Farben sind nicht zulässig.

Garagen, Carports und Nebenanlagen
Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25-40° zulässig. Die Dacheindeckung von Nebenanlagen ist gemäß der Hauptgebäude anzuwenden.

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Teilgeltungsbereiche 1 + 2)

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung eines Magerrasens.)

Zu Begünstigten ist die Entwicklung eines Mager-
rasens durch folgende Maßnahmen:

- Entfernung der Baumstümpfe und Entbuschung der Fläche.
- Erste Nutzung der Fläche nicht vor dem 01.07 eines jeden Jahres. Eine Zweitnutzung kann nach 6-8 Wochen erfolgen. Bei einer Mahd muss das Mahdgut direkt von der Fläche abgefahren werden. Die Beweidung durch Schafe und Ziegen ist zulässig.
- Ausschluss von jeglichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN:

Gebäude Bestand

Gebäude geplant

Flurstücksgrenze und FlurstücksNr.

Bestand Abwasserkanal mit Schacht

Bestand Wasserleitungen

Geländehöhe ü. NN

0 60 100

